

Passive **Schallschutzmaßnahmen** bei der Lärmvorsorge

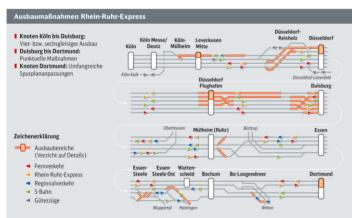
Rhein-Ruhr-Express (RRX)



Der Schutz vor Verkehrslärm ist seit April 1974 im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Demnach ist die Deutsche Bahn verpflichtet, beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen eines vorhandenen Verkehrsweges sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden. Mittels aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen werden die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte eingehalten. Passive Maßnahmen wie zum Beispiel Schallschutzfenster an Gebäuden kommen dort zum Einsatz, wo aktive Maßnahmen wie Schallschutzwände allein nicht ausreichen oder nicht anwendbar sind.

Das Projekt Rhein-Ruhr-Express (RRX)

Die geplanten Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Projektes RRX stellen in der Regel eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung) dar. Daher ist die Deutsche Bahn gesetzliche verpflichtet, den Verkehrslärm im Ausbaubereich durch aktive und passive Maßnahmen zu vermindern.



Der rechtliche Rahmen

In der 16. BImSchV sind die Grundlagen des Rechtsanspruchs aller Anwohner von Neu- und Ausbaustrecken auf Schallschutz konkret formuliert. Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen müssen gewährleisten, dass die gesetzlichen Anforderung eingehalten und die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Beispielsweise sind dies in reinen und allgemeinen Wohngebieten 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht.

Mix aus aktivem und passivem Schallschutz

Wenn aktive Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichen, um die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte einzuhalten, werden ergänzend passive Maßnahmen angewendet. Dies ist außerdem der Fall, wenn aktive Maßnahmen aus technischen oder wirt-

schaftlichen Gründen nicht realisierbar sind.

Aktive Schallschutzmaßnahmen

Zu den aktiven Maßnahmen, die im Rahmen des Projektes RRX zum Einsatz kommen, zählen beispielsweise Schallschutzwände. Diese werden direkt neben dem Gleis errichtet und sind zur Gleisseite hin hochabsorbierend ausgestaltet, um Schallreflexionen zu vermeiden. Als weitere aktive Maßnahme kommt das Besonders überwachte Gleis (BüG) zum Einsatz. Hierbei wird durch regelmäßige Kontrolle der Schienenoberfläche und gegebenenfalls Schleifen der Schienen eine Lärmminderung erzielt.

Passive Schallschutzmaßnahmen

Bei Passiven Schallschutzmaßnahmen handelt es sich um schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden, die eine Einhaltung der Grenzwerte im Inneren von Schlaf- und Wohnräumen gewährleisten. Für den Schutz der Innenräume können neben dem Einbau von Schallschutzfenstern auch schalldämmende Lüfter installiert werden. So ist auch bei geschlossenem Fenster für eine ausreichende Belüftung der Räume gesorgt. In Einzelfällen ist ebenfalls die Dämmung von Außenwänden und Dächern erforderlich.



Schallschutzfenster reduzieren den Lärm in Schlaf- und Wohnräumen



Frischluftzufuhr durch schalldämmende Lüfter

Schalltechnische Untersuchung

Die Festlegung der erforderlichen passiven Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung durch einen unabhängigen Gutachter. Können die Immissionsgrenzwerte trotz gegebenenfalls vorgesehener aktiver Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden, haben die Anwohner Anspruch auf passive Maßnahmen. Der sogenannte "Anspruch dem Grunde nach" ist dem Planfeststellungsbeschluss der durch das Eisenbahn-Bundesamt erlassen wird zu entnehmen.

Der tatsächliche Anspruch wird im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren durch einen unabhängigen Gutachter vor Ortgeprüft und festgelegt.

Die erforderlichen Kosten für die passiven Schallschutzmaßnahmen der Lärmvorsorge werden zu 100 Prozent aus dem Projekt RRX übernommen.

Was ist ein schutzbedürftiger Raum?

Ein Raum wird als schutzbedürftig bezeichnet, wenn er dem dauerhaften Aufenthalt dient. Das sind beispielsweise Wohnzimmer und Kinderzimmer, Arbeitszimmer oder Räume, in denen Menschen dauerhaft arbeiten wie zum Beispiel Arztpraxen oder Unterrichtsräume. Flure, Treppenhäuser und Sanitärräume sowie Gaststätten, Lagerhallen und Fabrikräume zählen nicht zu schutzbedürftigen Räumen und sind somit vom Anspruch auf passivem Schallschutz ausgenommen.

Terrassen und Balkone gelten als bewohnbare Außenflächen, die bei der schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen sind. Überschreiten die am Gebäude ermittelten Außenpegel die erlaubten Tagesgrenzwerte, besteht Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

10 Schritte zum passiven Schallschutz



Jedes Gebäude entlang der Ausbaustrecke wird durch einen unabhängigen Gutachter schalltechnisch untersucht.



Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird entschieden, welche aktiven und passiven Maßnahmen erforderlichsind.



Die Bahn informiert nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich die Haus- und Wohnungeigentümer über ihren möglichen Anspruch.



Der Eigentümer schickt das von der Bahn zugesandte Antragsformular ausgefülltundfristgerechtzurück.



Die Bahn entsendet einen Gutachter vor Ort, der unter anderem die Fenster überprüft, um das vorhandene Schalldämm-Maß zu berechnen.



Dem Eigentümer werden das Gutachten und mögliche Maßnahmenvorschläge vorgelegt.



Entscheidet sich der Eigentümer für eine Maßnahme, muss er der Bahn mindestens drei Angebote zur Prüfung vorlegen.



Die Bahn schickt dem Eigentümer die Baufreigabe sowie eine Vereinbarung zur Erstattungder jeweiligen Kostenzu.



Nach der Umsetzung aller Maßnahmen wird die fachgerechte Montage durch die Bahn übernrüft



Die enstandenen Kosten werden dem Eigentümer zu 100 Prozenterstattet.

i

Was ist zu tun, wenn bereits vor der Prüfung des Schallgutachters vor Ort passive Schallschutzmaßnahmen von dem Eigentümer umgesetztwurden?

Setzt der Eigentümer bereits vor Begehung durch den Gutachter (siehe Schritte 5 und 6) passive Schallschutzmaßnahmen um, bekommt er die Kosten dafür nur unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Werden beispielsweise Fenster ausgetauscht, so muss ein Gutachter im Nachhinein feststellen können, ob das Schalldämm-Maß der alten Fenster bereits ausgereicht hätte oder ob der Einbau neuer Fenster zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte notwendig war. Dies kann entweder durch einen Gutachter oder durch Besichtigung der alten Fenster erfolgen. Dabei muss ebenfalls dokumentiert sein, welches Fenster sich in welchem Raum befunden hat. Außerdem muss eine Originalrechnung des bauausführenden Unternehmens vorliegen, die auf den Objekteigentümer ausgestellt ist.

Impressum

Herausgeber:
DB Netz AG
Großprojekte West
Rhein-Ruhr-Express (I.NG-W-E)
Mülheimer Straße 50
47057 Duisburg
www.deutschebahn.com/rrx
Telefon: 0203/3017-2799
E-Mail: rrx@deutschebahn.com

Fotos:

Siemens AG (S. 1 oben) Siegenia Werksfotos (S. 1 rechts unten) Siegenia Werksfotos (S. 1 links unten)